



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

DVR: 0000191

StRH VI - 3/17

Maßnahmenbekanntgabe zu

MA 63, Organisation hinsichtlich des Erwerbs von

Fahrerqualifizierungsnachweisen

INHALTSVERZEICHNIS

Erledigung des Prüfungsberichtes	3
Kurzfassung des Prüfungsberichtes	3
Bericht der Magistratsabteilung 63 zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen	4
Umsetzungsstand im Einzelnen	5
Empfehlung Nr. 1	5
Empfehlung Nr. 2	6
Empfehlung Nr. 3	6
Empfehlung Nr. 4	7
Empfehlung Nr. 5	8

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
gem.	gemäß
GWB	Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung - Berufskraftfahrer
Nr.	Nummer
www	World Wide Web

Erledigung des Prüfungsberichtes

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Agenden der Magistratsabteilung 63 hinsichtlich des Erwerbs von Fahrerqualifizierungsnachweisen einer stichprobenweisen Prüfung. Der diesbezügliche Bericht des Stadtrechnungshofes Wien wurde am 7. Dezember 2017 veröffentlicht und im Rahmen der Sitzung des Stadtrechnungshofausschusses vom 14. Dezember 2017, Ausschusszahl 104/17 mit Beschluss zur Kenntnis genommen.

Kurzfassung des Prüfungsberichtes

Gesetzliche Änderungen betreffend die Voraussetzungen zum gewerbsmäßigen Lenken von Omnibussen respektive Lastkraftwagen hatten zur Folge, dass Lenkerinnen bzw. Lenker dieser Kraftfahrzeuge zusätzlich zum Führerschein einen sogenannten Fahrerqualifizierungsnachweis mitzuführen haben. Ein solcher Fahrerqualifizierungsnachweis wird im Weg einer eigenen Prüfung, das ist die Prüfung über die Grundqualifikation, erworben und im Rahmen von Weiterbildungsmaßnahmen aufrechterhalten.

Die behördliche Zuständigkeit hinsichtlich des Erwerbs von Fahrerqualifizierungsnachweisen obliegt der Magistratsabteilung 63. Sie hatte unter diesem Titel unter anderem für die Terminfestsetzung, die Bestellung der Prüfenden, die Prüfungsabwicklung und die Ausstellung der Prüfungszeugnisse zu sorgen. Die Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung - Berufskraftfahrer nennt die maßgeblichen Vorgaben, welche die Behörde hiebei zu vollziehen hat.

Der Stadtrechnungshof Wien konnte das Bemühen der geprüften Einrichtung erkennen, die ihr übertragenen Aufgaben bestmöglich und gesetzeskonform zu erfüllen. Sie etablierte mittlerweile eine Systematik, die eine ordnungsgemäße Vorgehensweise weitgehend sicherstellt.

Verbesserungspotenzial erkannte der Stadtrechnungshof Wien vor allem auf den Gebieten der Terminusdisposition und der Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der Fahrprüferinnen bzw. Fahrprüfer.

Bericht der Magistratsabteilung 63 zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen

Im Rahmen der Äußerung der geprüften Stelle wurde folgender Umsetzungsstand in Bezug auf die ergangenen 5 Empfehlungen bekannt gegeben:

Stand der Umsetzung der Empfehlungen	Anzahl	Anteil in %
Umgesetzt	5	100,0
In Umsetzung	-	-
Geplant	-	-
Nicht geplant	-	-

Umsetzungsstand im Einzelnen

Begründung bzw. Erläuterung der Maßnahmenbekanntgabe seitens der geprüften Stelle unter Zuordnung zu den im oben genannten Bericht des Stadtrechnungshofes Wien erfolgten Empfehlungen, der jeweiligen Stellungnahme zu diesen Empfehlungen seitens der geprüften Stelle und allfälliger Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes Wien:

Empfehlung Nr. 1

Zur Beseitigung des latenten Rechtfertigungsbedarfs aufgrund der Einhebung einer "Prüfungsgebühr" bei gleichzeitiger Anrechnung einer gemäß Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin-Ausbildungsordnung abgelegten Lehrabschlussprüfung wurde empfohlen, die Bezug habende Position auf dem Kostenblatt näher auszuformulieren bzw. zu konkretisieren.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die angesprochene Position wird künftig "Prüfungsgebühr/Zeugnisgebühr" lauten. So ist sichergestellt, dass nicht nur weiterhin auf die gesetzliche Grundlage der Gebührenvorschreibung in § 10 Abs. 6 GWB Bezug genommen wird, sondern auch den Kandidatinnen bzw. Kandidaten, die aufgrund der Anrechnung einer bereits abgelegten Lehrabschlussprüfung keine Grundqualifikationsprüfung mehr abzulegen haben, klar verdeutlicht wird, dass diese Gebühr für die Ausstellung des Grundqualifikationsprüfungszeugnisses gesetzlich vorgesehen und daher einzuheben ist.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Die Magistratsabteilung 14 änderte auf Ersuchen der Magistratsabteilung 63 mit Anfang April 2018 die Bezeichnung der Gebührenarten im System eBezahlen, sodass beim Aufdruck auf den Zahlschein nach Eingabe im eBezahlen nunmehr "Prüfungs-/Zeugnisgebühr" aufscheint.

Empfehlung Nr. 2

Die Magistratsabteilung 63 machte die einzelnen Prüfungstermine zeitnah bekannt, weshalb von den Prüfungswerbenden relativ kurzfristig disponiert werden musste. Der Stadtrechnungshof Wien sah es von Vorteil, die feststehenden Termine etwa quartalsweise oder halbjährlich zu verlautbaren.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Da die Termine für die Abhaltung der Prüfungen gem. § 3 GWB spätestens drei Monate vor Beginn der Prüfung im Internet auf der Homepage und im Amtsblatt des betreffenden Landes und im Mitteilungsblatt der zuständigen Landeskammer der Wirtschaftskammer verlautbart werden, sind immer zumindest der derzeit laufende als auch die drei nächsten Prüfungstermine kundgemacht. Da die Prüfungstermine bereits im Sommer des Jahres für das nächste Kalenderjahr festgesetzt werden, wird der Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien, die feststehenden Termine noch weiter in die Zukunft reichend kundzumachen, entsprochen werden.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Unter www.wien.gv.at/wirtschaft/gewerbe/pruefungstermine werden die Termine nunmehr vierteljährlich kundgemacht, d.h. es sind zumindest die nächsten fünf Termine verlautbart.

Empfehlung Nr. 3

Auf der Homepage der Magistratsabteilung 63 fand sich ein Hyperlink auf ein veraltetes, weil mittlerweile außer Kraft getretenes Gesetzesdokument. Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, den Link zu aktualisieren und künftighin auf die regelmäßige Pflege der eingerichteten Verlinkungen zu achten.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Eine Anweisung an die Mitarbeitenden des Prüfungsreferates, die Aktualität der Verlinkung regelmäßig zu überprüfen, ist bereits erfolgt.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Eine entsprechende Anweisung wurde allen Mitarbeitenden nachweislich seitens der Dezernatsleiterin erteilt.

Empfehlung Nr. 4

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die Einsatzfähigkeit der Prüfenden mit der frühzeitigen Festlegung und Abstimmung der Praxisprüfungstermine schon im Vorfeld sicherzustellen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Da die Prüfungstermine bereits im Sommer des Jahres für das nächste Kalenderjahr festgesetzt werden, ist es möglich, den Prüferinnen bzw. Prüfern der praktischen Prüfung diese mitzuteilen. Dies wird künftig unter Hinweis darauf, dass die praktischen Prüfungen voraussichtlich ab dem dritten Tag des Prüfungstermins stattfinden werden und eine konkrete Terminvereinbarung erst nach dem Anmeldeschluss erfolgen kann, in dieser Form gehandhabt werden.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Bereits im November 2017 wurde den praktischen Fahrprüferinnen bzw. Fahrprüfern eine Übersicht über alle Prüfungstermine des Jahres 2018 übermittelt. Diese Übersicht weist jeweils den Tag der schriftlichen Prüfung sowie die darauffolgenden voraussichtli-

chen Tage der praktischen Prüfung aus. Eine solche Mitteilung wird künftig jährlich zum Ende eines Kalenderjahres für das darauffolgende Kalenderjahr den praktischen Fahrprüferinnen bzw. Fahrprüfern übermittelt werden.

Empfehlung Nr. 5

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 63, sich - mit Blick auf das vorhandene Regulativ der praktischen Fahrprüfung nach dem Führerscheingesetz - um genauere Festlegungen der Kriterien für die Durchführung der praktischen Prüfung zu bemühen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Im Hinblick darauf, dass der Inhalt der praktischen Fahrprüfung in § 7 Abs. 3 in Verbindung mit Anlage 1 GWB explizit dargelegt ist und diese Bestimmung keinen Verweis auf das Führerscheingesetz oder der dazu ergangenen Verordnungen enthält, wird die Magistratsabteilung 63 eine Anfrage an das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie stellen, um abzuklären, ob einer direkten Übernahme des Regulativs der praktischen Fahrprüfung nach dem Führerscheingesetz, welches im Sinn einer österreichweit einheitlichen Vollzugspraxis sinnvoll wäre, zugestimmt wird.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

In seiner Antwort vom 17. Jänner 2018 stellte das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie klar, dass die Prüfungsinhalte nach dem Führerscheingesetz und der Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung die gleichen sind. Es wurden daher die praktischen Fahrprüferinnen bzw. Fahrprüfer seitens der Magistratsabteilung 63 im Februar 2018 ausdrücklich und nachweislich ersucht, die Protokolle der Führerscheingesetz-Durchführungsverordnung - FSG-DV zu verwenden, zumal diese auch einen Durchschlag haben, welcher den Kandidatinnen bzw. Kandidaten nach der Prü-

fung übergeben werden kann. Die Führerscheinprotokolle wurden seitens der Magistratsabteilung 63 besorgt und den praktischen Fahrprüferinnen bzw. Fahrprüfern zur Verwendung übergeben.

Für den Stadtrechnungshofdirektor:

Dipl.-Ing. Dr. Michael Kaindl

Wien, im Juni 2018